



**Richterliche Geschäftsverteilung
des Amtsgerichts Velbert
ab dem 18.03.2024**

Aufgrund der Überlastung der Familienabteilungen wird die richterliche Geschäftsverteilung mit Wirkung ab dem 18.03.2024 wie folgt geändert:

A. Verteilung der Geschäfte

Abschnitt I Familien - und Zivilsachen

1. Familiensachen

Einschließlich Vormundschaftssachen außer Betreuungen und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

a) Abteilung 2

Turnusanteil: 25

Richter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

Endziffern 1-6

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richter Peters

Endziffern 7-0

1. Vertreter: Richter Peters
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

b) Abteilung 3

Turnusanteil: 15

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
2. Vertreter: Richter Peters

c) Abteilung 4

Turnusanteil: 10

Richter: Richter Peters

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

d)

Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die
Gewährung von Beratungshilfe in Familiensachen:

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
2. Vertreter: Richter Peters

2. Zivilsachen

a) Abteilung 10

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Turnusanteil 18

Richter: Richter Dr. Krieger

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
3. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

b) Abteilung 11

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Turnusanteil 10

Turnusanteil ab dem 01.04.2024: 0

Richter:

Endziffern 0 – 4:

Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
2. Vertreter: Richter Dr. Krieger

3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

Endziffern 5 - 9:

Richterin am Amtsgericht Kunze

1. Vertreter: Richter Dr. Krieger
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

Sofern in der Abteilung 11 mehrere Verfahren im Sinne von Buchstabe B. Nr. 7 lit. e) anhängig sind, obliegt unabhängig von obiger Endziffernverteilung im Vertretungsfall demjenigen Richter / derjenigen Richterin die Bearbeitung sämtlicher Verfahren, bei dem/ der das Verfahren mit der niedrigeren (älteren) Turnusnummer anhängig ist.

c) Abteilung 12

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Turnusanteil 0

Die Abteilung 12 ist geschlossen. Die dort anhängigen Sachen werden in der Abteilung 13 fortgeführt.

d) Abteilung 13

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Turnusanteil 7
Turnusanteil ab dem 01.04.2024: 12

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
2. Vertreter: Richter Dr. Krieger
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

e) Abteilung 17

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Turnusanteil 15

Turnusanteil ab dem 01.04.2024: 20

aa)

alle Verfahren, mit Ausnahme der unter lit. bb) gesondert aufgeführten

Richter: Richterin am Amtsgericht Kunze

1. Vertreter: Richter Dr. Krieger
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh
3. Vertreter Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
4. Vertreter: Richterin Amtsgericht Zankl

bb)

die zum Stichtag 26.03.2021 noch nicht abgeschlossenen Verfahren mit den Endziffern 0, 1, 2 und 3

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze
3. Vertreter: Richter Dr. Krieger
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

f) Abteilung 18a

Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 WEG

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
2. Vertreter: Richter Dr. Krieger
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

g) Abteilung 19

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Turnusanteil 11

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze
3. Vertreter: Richter Dr. Krieger
4. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

h)

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe außer in Familiensachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

3. Zwangsvollstreckungssachen

Abteilungen 14, 15 und 16

Richter: Richterin am Amtsgericht Kunze

1. Vertreter: Richter Dr. Krieger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
3. Vertreter: Direktor am Amtsgericht Dr. Katerlöh

4. Güterichter

Die dem Güterichter obliegenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

a)

Güterichter gem. §§ 36 Abs.4, 113 Abs.1 S.2 FamFG, 278 Abs.5 ZPO
(Familiensachen)

Richter: N. N.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

b)

Übrige Güterrichtersachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

Vertreter: N. N.

Abschnitt II
Freiwillige Gerichtsbarkeit
sowie Verfahren nach dem FamFG ohne Familiensachen

1. Grundbuchsachen - Umstellungssachen

Abteilungen 5 und 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding

1. Vertreter: Richter Peters
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

2. Betreuungssachen

und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

Abteilung 8a

Buchstaben A-C

Richter: N. N.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
2. Vertreter: Richter Dr. Krieger
3. Vertreter: Richter Peters

Buchstaben D-J

Richter: N. N.

1. Vertreter: Richter Dr. Krieger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
3. Vertreter: Richter Peters

Buchstaben K-Q

Richter: Richter Dr. Krieger

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding
2. Vertreter: Richter Peters

Buchstaben R-Z

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Keding

1. Vertreter: Richter Dr. Krieger
2. Vertreter: Richter Peters

3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 und § 415 Abs. 1 FamFG

Abteilung 7

Die anfallenden Dienstgeschäfte werden von allen Richtern gemäß dem aktuellen Einsatzplan (**Anlage 4** zu diesem Geschäftsverteilungsplan) wahrgenommen.

4. Nachlass- und Todeserklärungssachen

Abteilung 9

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

mit Ausnahme

der Nachlasssachen im Sinne von § 16 RpfLG, bei denen der Richtervorbehalt nicht aufgehoben wurde, sofern der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 04.02.2024 gestellt wurde und derjenigen Nachlasssachen, bei denen die erstmalige Richtervorlage gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten und zur Übertragung von Aufgaben des Rechtspflegerdienstes auf die Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 25.11.2021 nach dem 04.02.2024 erfolgt ist:

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mühlenkamp

5. Nicht verteilte Sachen

Abteilung 1

Unter 1. – 4. nicht verteilte Sachen

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

Abschnitt III

Strafsachen einschließlich der Bußgeldsachen

1. Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsen (ohne Schöffensachen)

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Bewährungsaufsicht, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a) Abteilung 20

aa)

Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb)) und außer freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, für die das PolG NRW auf die Vorschriften des 7. Buches des FamFG verweist

aaa)

für alle bis zum 31.12.2016 eingegangenen Verfahren:

i)

alle geraden Endziffern

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

ii)

alle ungeraden Endziffern

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

bbb)

für alle ab dem 01.01.2017 eingegangenen und eingehenden Verfahren:

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 5/20

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

bb)

Bußgeldsachen

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 0/20

Richter: Richter Peters

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

cc)

Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilungen 21 und 23 Ds/Cs

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

b) Abteilung 21

aa)

Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb)) und außer freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, für die das PolG NRW auf die Vorschriften des 7. Buches des FamFG verweist

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 6/20

bis zum 31.03.2024:

Richter: N. N.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mühlenkamp
3. Vertreter: Richter Peters

ab dem 01.04.2024:

Richter: Richterin am Amtsgericht Zankl

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDir) Mühlenkamp
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
3. Vertreter: Richter Peters

bb)

Bußgeldsachen

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 3/20

aaa)

für alle bis zum 17.03.2024 eingegangenen Verfahren:

Richter: Richter Peters

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stVDirAG) Mühlenkamp
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard

bbb)

für alle ab dem 18.03.2024 eingehenden Verfahren:

bis zum 31.03.2024:

Richter: N. N.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richter Peters
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

ab dem 01.04.2024:

Richter: Richterin am Amtsgericht Zankl

1. Vertreter: Richter Peters
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard

cc)

Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 26

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDir) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richter Peters

c) Abteilung 23

aa)

Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb) und außer freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, für die das PolG NRW auf die Vorschriften des 7. Buches des FamFG verweist

aaa)

für alle bis zum 17.03.2024 eingegangenen Verfahren:

mit den Endziffern 0-6: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

mit den Endziffern 7-9: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

bbb)

für alle ab dem 18.03.2024 eingehenden Verfahren:

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 2/20

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

bb) Bußgeldsachen

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 14/20

Richter: Richter Peters

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stVDirAG) Mühlenkamp
3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard

d) Abteilung 26

aa)

Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb) und außer freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, für die das PolG NRW auf die Vorschriften des 7. Buches des FamFG verweist

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 7/20

Richter: Richterin am Amtsgericht Zankl

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
3. Vertreter: Richter Peters

bb)

Bußgeldsachen

Turnusanteil ab dem 18.03.2024: 3/20

Richter: Richterin am Amtsgericht Zankl

1. Vertreter: Richter Peters
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard

3. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

cc)

Entscheidung über vor einer anderen Abteilung eröffnete und über zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 20

Richter: Richterin am Amtsgericht(stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richter Peters

e) Abteilung 7a

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem Polizeigesetz, für die das PolG NRW auf die Vorschriften des 7. Buches des FamFG verweist

gerade Endziffern:

Richter: Richterin am Amtsgericht Zankl

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
3. Vertreter: Richter Peters

ungerade Endziffern:

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
3. Vertreter: Richter Peters

**2. Strafsachen und Bußgeldsachen
gegen Jugendliche und Heranwachsende**

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Bewährungsaufsicht, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz

Abteilung 22

a)

Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe b))

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

b)

Bußgeldsachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

3. Schöffensachen

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren und Rechtshilfeersuchen, die zur Zuständigkeit des (einschließlich erweiterten) Schöffengerichts gehören (mit Ausnahme der GS-Sachen) sowie die Bewährungsaufsicht in den Verfahren, in denen ein Urteil eines Schöffengerichts ergangen ist.

a) Abteilung 23

Sitzungstag: Mittwoch und Freitag

aa)

Turnusanteil 0/15

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

3. Vertreter: Richter Peters

bb)

Entscheidungen über vor einer anderen Abteilung eröffnete und zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 25 Ls

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richter Peters

dd)

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
2. Vertreter: Richter Peters

b) Abteilung 25

Sitzungstag: Mittwoch und Freitag

aa)

Turnusanteil 15/15

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl
3. Vertreter: Richter Peters

bb)

Entscheidungen über vor einer anderen Abteilung eröffnete und zurückverwiesene Sachen (§§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) der Abteilung 23 Ls

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

2. Vertreter: Richter Peters

dd)

Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

c) Auslosung der Schöffen

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard

2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

4. Erzwingungshaftsachen

Abteilung 31

aa)

Endziffern: 1-5

Richter: N. N.

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

3. Vertreter: Richter Peters

bb)

Endziffern: 6-0

Richter: Richterin am Amtsgericht Kunze

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zankl

2. Vertreter: N. N.

3. Vertreter: Richter Peters

5. Wahl der Schöffen

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Ehard
2. Vertreter: N. N.

6. Entscheidungen nach § 39 des Schiedsamtgesetzes

Richter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

1. Vertreter: Direktor am Amtsgericht Dr. Katerlöh
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kunze

7. Nicht verteilte Sachen

Abteilung 27

Unter 1.-6. nicht verteilte Sachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Ehard

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp
2. Vertreter: N. N.

Abschnitt IV

Richterablehnungen

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht (stvDirAG) Mühlenkamp

weiterhin fortgesetzt nach dem Dienstalster, beginnend mit dem dienstältesten Richter

Abschnitt V

Abteilung 28

Sonstige nicht verteilte Sachen

Richterin am Amtsgericht Ehard

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

B. Allgemeines

1. Weitere Vertretung

Sind die nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter eines Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung - mit Ausnahme der in Ziffer 9 geregelten Vertretung – der Reihe nach, und zwar jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter.

2. Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten – soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird – an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter; bei der Verhinderung gilt die in Ziffer 1. vorgesehene Vertretungsregelung entsprechend.

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren als interne Abgabe behandelt und in die Abteilung des zuständigen Richters abgegeben, sofern eine solche vorhanden ist. Die Abgabe wird auf den Turnus der Abteilung, in der das Verfahren eingetragen wird, angerechnet.

3. Zuständigkeitsstreit

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Behördenvorstandes geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an den Richter am Amtsgericht zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums, zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne

Bedeutung.

4. Namensänderung der Beteiligten, irrtümliche Eintragung **- gilt nicht für Zivil- und Familiensachen –**

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr an sich zuständig wäre. Auch wenn eine Sache zunächst irrtümlich bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom ordentlichen Dezernenten nach Eingang der Klagebegründung sachlich bearbeitet worden ist, hat eine Abgabe an die zuständige Abteilung nicht mehr zu erfolgen. Soweit der bearbeitende Richter funktionell nicht zuständig ist, kann bis zur Verkündung einer Entscheidung die Sache an die zuständige Abteilung abgegeben werden.

5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Rechtshilfe

Für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach den Gesetzen über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe ist jeweils diejenige Abteilung (Richter) zuständig, die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Sachgebieten auch auf die Rechtshilfeersuchen aus dem zugewiesenen Sachgebiet; die weitere Verteilung nach Buchstaben, Endziffern und Spezialisierung innerhalb der Sachgebiete gilt entsprechend.

6. Strafsachen

a)

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste **Anlage 3** wie folgt verteilt:

Alle Eingänge werden auf der Strafgeschäftsstelle – Eingangsgeschäftsstelle – so wie sie eingehen in die Bereiche Schöffengericht – Erwachsenengericht – Jugendgericht aufgeteilt und anschließend sofort nach den in der Aktenordnung vorgesehenen Aktenzeichen (AR, Bs, Cs, Ds, GnS, Gs, Ls, Ls [e], Owi) sortiert. Anschließend erfolgt

anhand des Aktenzeichens und des Eingangsdatums die Verteilung nach dem Turnus. Innerhalb der einzelnen Abteilungen wird für jedes Aktenzeichen ein separater Nummernkreislauf eingerichtet.

Die Verfahren sind in der Reihenfolge des Eingangsdatums einzutragen. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen in folgender Reihenfolge:

1. kleinste laufende Nummer des Jahres
2. bei gleicher laufender Nummer, die kleinste Nummer der jeweiligen Abteilung der Staatsanwaltschaft
3. bei gleicher laufender Nummer und Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Strafabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr bzw. ab Beginn des Turnus eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Wird ein Verfahren nach einer Einstellung wieder aufgenommen, verbleibt es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus unabhängig davon, ob es neu gezählt wird oder nicht. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren aus der Rechtsmittelinstanz an dieselbe Abteilung zurückverwiesen wird. Existiert eine Abteilung bei der Wiederaufnahme oder Zurückverweisung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und im Turnus verteilt. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Turnusanteil einer Abteilung auf „0“ gesetzt ist.

Bei Abtrennung eines Verfahrens, eines Angeklagten oder einer Tat bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus entsprechend der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen.

b)

Bei jedem Neuzugang ist vor der Zuteilung zu prüfen, ob in der sachlich zuständigen allgemeinen Abteilung gegen einen oder mehrere der Betroffenen/Angeschuldigten bereits ein anders Verfahren (Altverfahren) in dem jeweiligen Turnus anhängig ist (ein Verfahren, in dem keine vorläufige oder endgültige Verfahrensbeendigung getroffen wurde: z.B. vorläufige oder endgültige Einstellung, der Erlass eines Strafbefehls, ohne dass ein Einspruch vorliegt, ein instanzabschließendes Urteil, ein Beschluss über die Ablehnung des Erlasses eines Strafbefehls oder der Eröffnung der Hauptverhandlung o.ä.). Sofern dies gegeben ist, ist das neue Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus zuzuteilen, bei der das älteste Vorverfahren anhängig ist.

Ältestes Verfahren ist das zeitlich am frühesten in den Turnus gelangte Verfahren. Als anhängig gilt ein Verfahren bis zu seiner Erledigtstellung im Computersystem. Sollte ein solches Altverfahren in der Abteilung 23 Ls anhängig sein erhält das neue Verfahren auch ein 23 Ls-Aktenzeichen.

c)

Hat eine Abteilung auf eine Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist diese Abteilung für die Bewährungsaufsicht zuständig.

Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich desselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig. Sofern hiernach im Wege des Konzentrationsprinzips eine Bewährungsaufsicht, welche zuvor in einer anderen Abteilung des Hauses geführt wurde, in eine andere Abteilung abgegeben wurde, verbleibt die Zuständigkeit auch nach Wegfall der Konzentration in der Abteilung, welche die Bewährungsaufsicht als AR-Sache übernommen hat.

7. Zivilsachen

Zentrale Eingangsgeschäftsstelle in Zivilprozesssachen:

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 1 wie folgt verteilt:

a)

Alle Neueingänge gehen zunächst der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer jährlich fortlaufenden Nummer versehen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden mit der nächsten bereiten Nummer versehen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen.

b)

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummerierung durch die Posteingangsstelle in das Zivilprozessregister ein und verteilt sie in dem festgelegten Turnus auf die Abteilungen. C-Sachen, H-Sachen und AR-Sachen erhalten eine durchgehende Nummerierung.

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Zivilabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden in der Abteilung eingetragen, die nach dem Turnus als nächste an der Reihe ist.

c)

Soweit nach den Bestimmungen zur Führung des Zivilprozessregisters (Muster 20 der AktO) eine Neueintragung unterbleibt (z.B. bei Fortsetzung oder Zurückverweisung), verbleibt es in der weiteren Bearbeitung bei der bisherigen Zuständigkeit der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Besteht im Zeitpunkt des Verfahrensfortgangs die Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und verteilt.

d)

Bei Abtrennung eines Verfahrens bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus ein neues Aktenzeichen.

e)

Geht vor Erledigung eines Verfahrens im ersten Rechtszug unter denselben Parteien – in Verkehrsunfallsachen auch unter anderen Unfallbeteiligten und Versicherungen –

ein weiteres Verfahren mit gleichem oder umgekehrtem Rubrum ein, das mit dem ersten Verfahren in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang steht, so obliegt die Bearbeitung beider Verfahren der Abteilung, bei der das Verfahren mit der niedrigeren (älteren) Turnusnummer anhängig ist. Das gilt nicht bei Verfahren auf Einstweilige Verfügung oder Arrest nach Ablauf von 6 Monaten ab Beschlussfassung.

f)

Für Verfahren desselben Klägers gegen mehrere Beklagte, die als Gesamtschuldner haften, ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren die niedrigere (ältere) Turnusnummer hat, sofern dieses Verfahren noch nicht erledigt ist.

g)

Für Vollstreckungsgegenklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr oder wurde der Vollstreckungstitel nicht vom Amtsgericht Velbert erlassen, wird das Verfahren nach dem Turnus verteilt. Bei Vollstreckungstiteln der Berufungsinstanz gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Turnusanteil einer Abteilung auf „0“ gesetzt ist.

h)

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den PKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

i)

Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus von nach Ziff. 5) und Ziff. 6) abgegebenen Verfahren und von Verfahren, die wegen Befangenheit durch den Vertreter zu bearbeiten sind. Eventuelle Mehrbelastungen werden bei Bedarf durch Präsidiumsbeschluss ausgeglichen.

j)

Die Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe an eine andere Zivilprozessabteilung des Gerichts findet – außer bei Vorliegen einer besonderen

Zuständigkeit bzw. bei Änderung der Geschäftsverteilung durch Präsidiumsbeschluss
– nicht statt.

k)

Ersuchen auf öffentliche Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke nach § 132 Abs. 2 BGB, denen eine zivilrechtliche Rechtsbeziehung zugrunde liegt, werden als Zivilsachen (AR) behandelt.

8. Familiensachen

a)

Die Geschäfte des Familiengerichts werden nach dem Turnussystem verteilt, soweit nicht die Regelung in Buchstabe g) eingreift.

Dies bedeutet, dass die Eingänge in ihrer zeitlichen Reihenfolge auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden.

Die Verteilung erfolgt in der Eingangsgeschäftsstelle. Diese verwendet hierfür einen Abteilungsspiegel (siehe Anlage 2).

b)

Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Zentralen Posteingangsstelle mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in jedem Kalenderjahr mit „1“.

c)

Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

d)

Neueingänge in AR-/FH-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen.

e)

Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer richterlichen Familiensache oder Vormundschaftssache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Frühere C-Sachen, die seit dem 01.07.1998 Familiensachen sind, sind für die Verteilung unerheblich.

f)

Die Reihenfolge der Neueingänge in F-Sachen bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache nach Buchstaben k).

Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten

Abteilungsnummer zugewiesen.

g)

Für einen Neueingang ist die F-Abteilung zuständig, die bereits eine richterliche Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Buchst. e) bearbeitet oder ab 1998 bearbeitet hat.

(1)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache dieser Art bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

(2)

Besteht die gemäß (1) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Buchstabe h) zuzuteilen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn der Turnusanteil einer Abteilung auf „0“ gesetzt ist; hiervon ausgenommen sind neu eingehende Anträge auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung, wenn in einer solchen Abteilung ein noch laufendes korrespondierendes Hauptsacheverfahren anhängig ist.

h)

Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Familiengerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt.

i)

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen. Zugleich ist das Namensverzeichnis zu ergänzen.

j)

Abgaben innerhalb des Familiengerichts - auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung - werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist. Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

k)

Als Eilsachen (Arrest, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge sind ohne Rücksicht auf die nach Buchstabe f) vergebene Posteingangsnummer unmittelbar gemäß Buchstabe g) ff. zuzuteilen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung durch die Posteingangsstelle entgegennehmen.

Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

l)

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

m)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

9. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach dem PsychKG NRW

Die anfallenden Dienstgeschäfte werden gemäß der als Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan beigefügten Jahresübersicht und der aus dem Verwaltungsvorgang ersichtlichen Änderungen abwechselnd von allen Richtern wahrgenommen.

Bei absehbarer Verhinderung des zuständigen Richters hat eine Absprache unter den beteiligten Richtern zu erfolgen, deren Ergebnis bis donnerstags der Vorwoche der Verwaltungsgeschäftsstelle mitgeteilt werden muss. Bei krankheitsbedingter Verhinderung oder sonstigen Verhinderungen, in denen es dem jeweils zuständigen Richter nicht rechtzeitig möglich ist, für eine Vertretung Sorge zu tragen, wird die Dienstgeschäfte gemäß dem der Anlage 4 beigefügten Vertretungsplan wahrgenommen. Ist der in der Liste nächstgenannte Richter, der noch keine Vertretung übernommen hat, ebenfalls verhindert, werden die Dienstgeschäfte von dem nächstfolgenden Richter wahrgenommen. Der übersprungene Richter übernimmt sodann die Dienstgeschäfte im nächsten Verhinderungsfall.

In der rechten Spalte wird jeweils vermerkt, für welchen Richter wann ersatzweise der Dienst wahrgenommen wurde. Sollten alle elf Richter einmal eine Vertretung übernommen haben, wird die Liste von vorn neu begonnen.

10. Bearbeitung erledigter Sachen

Jede Abteilung des Amtsgerichts hat auch die in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte in erledigten Sachen, z.B. bei Ersuchen um Überlassung bereits weggelegter Akten oder bei prozessgerichtlichen Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren, zu bearbeiten, auch wenn bei einer früheren Geschäftsverteilung eine andere Abteilung zuständig war.

11. Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes

Der Bereitschaftsdienst, der an allen Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie an allen im gesamten Landgerichtsbezirk Wuppertal dienstfreien Tagen zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen stattfindet, wird entsprechend der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG) des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen durch den zentralisierten Bereitschaftsdienst am Amtsgericht Wuppertal wahrgenommen.

Der richterliche Eil- und Bereitschaftsdienst wird an sonstigen dienstfreien Tagen von dem Richter wahrgenommen, der nach Anlage 4 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan für die Bearbeitung von Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen zuständig ist.

Anlage 4 zum GVP 2024

Zuständigkeit für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen nach dem
PsychKG NRW ab dem 01.01.2024

Januar	Februar	März
01 Mo .Neujahr	01 Do Dr. Keding	01 Fr Dr. Keding
02 Di Dr. Katerlöh	02 Fr Krüger	02 Sa
03 Mi Dr. Katerlöh	03 Sa	03 So
04 Do Dr. Katerlöh	04 So	04 Mo Dr. Katerlöh
05 Fr Dr. Katerlöh	05 Mo Dr. Katerlöh	05 Di Kunze
06 Sa	06 Di Dr. Katerlöh	06 Mi Ehard
07 So	07 Mi Dr. Krieger	07 Do Mühlenkamp
08 Mo Mühlenkamp	08 Do Spiegel	08 Fr Mühlenkamp
09 Di Mühlenkamp	09 Fr Kunze	09 Sa
10 Mi Mühlenkamp	10 Sa	10 So
11 Do Mühlenkamp	11 So	11 Mo Peters
12 Fr Mühlenkamp	12 Mo .Rosenmontag	12 Di Peters
13 Sa	13 Di Spiegel	13 Mi Peters
14 So	14 Mi Spiegel	14 Do Peters
15 Mo Dr. Krieger	15 Do Spiegel	15 Fr Peters
16 Di Dr. Krieger	16 Fr Spiegel	16 Sa
17 Mi Dr. Krieger	17 Sa	17 So
18 Do Dr. Krieger	18 So	18 Mo Dr. Katerlöh
19 Fr Dr. Krieger	19 Mo Peters	19 Di Dr. Katerlöh
20 Sa	20 Di Peters	20 Mi Dr. Katerlöh
21 So	21 Mi Peters	21 Do Dr. Katerlöh
22 Mo Kunze	22 Do Peters	22 Fr Dr. Katerlöh
23 Di Kunze	23 Fr Peters	23 Sa
24 Mi Kunze	24 Sa	24 So
25 Do Kunze	25 So	25 Mo Dr. Krieger
26 Fr Kunze	26 Mo Dr. Keding	26 Di Dr. Krieger
27 Sa	27 Di Dr. Keding	27 Mi Dr. Krieger
28 So	28 Mi Dr. Keding	28 Do Dr. Krieger
29 Mo Mühlenkamp	29 Do Dr. Keding	29 Fr .Karfreitag
30 Di Dr. Krieger		30 Sa
31 Mi Ehard		31 So .Ostersonntag

April	Mai	Juni
01 Mo .Ostermontag	01 Mi .Maifeiertag	01 Sa
02 Di Zankl	02 Do Zankl	02 So
03 Mi Zankl	03 Fr Zankl	03 Mo Spiegel
04 Do Zankl	04 Sa	04 Di Peters
05 Fr Zankl	05 So	05 Mi Dr. Keding
06 Sa	06 Mo Peters	06 Do Krüger
07 So	07 Di Peters	07 Fr Dr. Krieger
08 Mo Ehard	08 Mi Peters	08 Sa
09 Di Ehard	09 Do .Himmelfahrt	09 So
10 Mi Ehard	10 Fr Peters	10 Mo Dr. Keding
11 Do Ehard	11 Sa	11 Di Dr. Keding
12 Fr Ehard	12 So	12 Mi Dr. Keding
13 Sa	13 Mo Dr. Krieger	13 Do Dr. Keding
14 So	14 Di Dr. Krieger	14 Fr Dr. Keding
15 Mo Mühlenkamp	15 Mi Dr. Krieger	15 Sa
16 Di Mühlenkamp	16 Do Dr. Krieger	16 So
17 Mi Mühlenkamp	17 Fr Dr. Krieger	17 Mo Dr. Krieger
18 Do Mühlenkamp	18 Sa	18 Di Dr. Krieger
19 Fr Mühlenkamp	19 So .Pfingstsonntag	19 Mi Dr. Krieger
20 Sa	20 Mo .Pfingstmontag	20 Do Dr. Krieger
21 So	21 Di Kunze	21 Fr Dr. Krieger
22 Mo Krüger	22 Mi Kunze	22 Sa
23 Di Krüger	23 Do Kunze	23 So
24 Mi Krüger	24 Fr Kunze	24 Mo Ehard
25 Do Krüger	25 Sa	25 Di Peters
26 Fr Krüger	26 So	26 Mi Krüger
27 Sa	27 Mo Spiegel	27 Do Krüger
28 So	28 Di Spiegel	28 Fr Krüger
29 Mo Dr. Katerlöh	29 Mi Spiegel	29 Sa
30 Di Dr. Katerlöh	30 Do .Fronleichnam	30 So
	31 Fr Spiegel	

Juli	August	September
01 Mo Dr. Katerlöh	01 Do Zankl	01 So
02 Di Dr. Katerlöh	02 Fr Zankl	02 Mo Spiegel
03 Mi Dr. Katerlöh	03 Sa	03 Di Spiegel
04 Do Dr. Katerlöh	04 So	04 Mi Spiegel
05 Fr Dr. Katerlöh	05 Mo Dr. Krieger	05 Do Peters
06 Sa	06 Di Dr. Krieger	06 Fr Dr. Krieger
07 So	07 Mi Dr. Krieger	07 Sa
08 Mo Peters	08 Do Dr. Krieger	08 So
09 Di Peters	09 Fr Dr. Krieger	09 Mo Peters
10 Mi Peters	10 Sa	10 Di Peters
11 Do Peters	11 So	11 Mi Peters
12 Fr Peters	12 Mo Kunze	12 Do Peters
13 Sa	13 Di Kunze	13 Fr Peters
14 So	14 Mi Kunze	14 Sa
15 Mo Dr. Keding	15 Do Kunze	15 So
16 Di Dr. Keding	16 Fr Kunze	16 Mo Dr. Katerlöh
17 Mi Dr. Keding	17 Sa	17 Di Dr. Katerlöh
18 Do Dr. Keding	18 So	18 Mi Dr. Katerlöh
19 Fr Dr. Keding	19 Mo Krüger	19 Do Dr. Katerlöh
20 Sa	20 Di Krüger	20 Fr Dr. Katerlöh
21 So	21 Mi Krüger	21 Sa
22 Mo Spiegel	22 Do Krüger	22 So
23 Di Spiegel	23 Fr Krüger	23 Mo Mühlenkamp
24 Mi Spiegel	24 Sa	24 Di Mühlenkamp
25 Do Spiegel	25 So	25 Mi Mühlenkamp
26 Fr Spiegel	26 Mo Ehard	26 Do Mühlenkamp
27 Sa	27 Di Ehard	27 Fr Mühlenkamp
28 So	28 Mi Ehard	28 Sa
29 Mo Zankl	29 Do Ehard	29 So
30 Di Zankl	30 Fr Ehard	30 Mo Krüger
31 Mi Zankl	31 Sa	

Oktober	November	Dezember
01 Di Krüger	01 Fr .Allerheiligen	01 So
02 Mi Krüger	02 Sa	02 Mo Spiegel
03 Do .Tag der Dt Einheit	03 So	03 Di Spiegel
04 Fr Krieger	04 Mo Mühlenkamp	04 Mi Spiegel
05 Sa	05 Di Mühlenkamp	05 Do Spiegel
06 So	06 Mi Mühlenkamp	06 Fr Spiegel
07 Mo N. N.	07 Do Mühlenkamp	07 Sa
08 Di N. N.	08 Fr Mühlenkamp	08 So
09 Mi N. N.	09 Sa	09 Mo N. N.
10 Do N. N.	10 So	10 Di N. N.
11 Fr N. N.	11 Mo Dr. Keding	11 Mi N. N.
12 Sa	12 Di Dr. Keding	12 Do N. N.
13 So	13 Mi Dr. Keding	13 Fr N. N.
14 Mo Zankl	14 Do Dr. Keding	14 Sa
15 Di Zankl	15 Fr Dr. Keding	15 So
16 Mi Zankl	16 Sa	16 Mo Zankl
17 Do Zankl	17 So	17 Di Zankl
18 Fr Zankl	18 Mo Ehard	18 Mi Zankl
19 Sa	19 Di Ehard	19 Do Zankl
20 So	20 Mi Ehard	20 Fr Zankl
21 Mo Spiegel	21 Do Ehard	21 Sa
22 Di Spiegel	22 Fr Ehard	22 So
23 Mi Spiegel	23 Sa	23 Mo Dr. Krieger
24 Do Spiegel	24 So	24 Di .Heiligabend
25 Fr Spiegel	25 Mo Dr. Katerlöh	25 Mi .Weihnachten
26 Sa	26 Di Dr. Katerlöh	26 Do .Weihnachten
27 So	27 Mi Dr. Katerlöh	27 Fr Mühlenkamp
28 Mo Kunze	28 Do Dr. Katerlöh	28 Sa
29 Di Kunze	29 Fr Dr. Katerlöh	29 So
30 Mi Kunze	30 Sa	30 Mo N. N.
31 Do Kunze		31 Di .Silvester

Vertretungsregelung zu Anlage 4 zum GVP 2024

	Vertretung am	Für
Richter Dr. Krieger	30.1.	Frau Zankl
	7.2.	Frau Silva-Behrendt
	7.6.	Frau Silva-Behrendt
Richter Peters	4.6.	Frau Silva-Behrendt
Richterin am Amtsgericht Zankl		
Richterin am Amtsgericht Dr. Keding	1.2.	Frau Zankl
	5.6.	Frau Silva-Behrendt
Richter am Amtsgericht Silva-Behrendt	Verhindert	
Richterin am Amtsgericht Kunze	9.2.	Frau Silva-Behrendt
	5.3.	Frau Silva-Behrendt
Richterin am Amtsgericht Krüger	2.2.	Frau Zankl
	6.6.	Frau Silva-Behrendt
Richterin am Amtsgericht Ehard	31.1.	Frau Zankl
	6.3.	Frau Silva-Behrendt
Richterin am Amtsgericht Spiegel	8.2.	Frau Silva-Behrendt
	3.6.	Frau Silva-Behrendt
Richterin am Amtsgericht Mühlenkamp	29.1	Frau Zankl
	7.3.	Frau Silva-Behrendt
	8.3.	Frau Silva-Behrendt
Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh	5.2.,	Frau Silva-Behrendt
	6.2.	Frau Silva-Behrendt
	4.3.	Frau Silva-Behrendt

Anlage 5 zum GVP 2023

1.) Zusammensetzung des Präsidiums

Direktor des Amtsgerichts Dr. Katerlöh

Richterin am Amtsgericht Krüger

Richterin am Amtsgericht Spiegel

Richterin am Amtsgericht Ehard

Richterin am Amtsgericht Kunze

2.) Zusammensetzung des Richterrats

Richterin am Amtsgericht Kunze

Richterin am Amtsgericht Krüger

Richterin am Amtsgericht Ehard

Velbert, 14.03.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Katerlöh

Direktor des Amtsgerichts

Spiegel

Richterin am Amtsgericht

verhindert

Kunze

Richterin am Amtsgericht

Krüger

Richterin am Amtsgericht

verhindert

Ehard

Richterin am Amtsgericht